

99107023131000, 99107023131000

Wohngeld Zahlung

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/230369133/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107023131000, 99107023131000
Leistungsbezeichnung I	Wohngeld Zahlung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wohngeldminderung, Wohngeldzahlung, Eigentumswohnung, Wohngeldbetrag, Bankverbindung, Miete, Einfamilienhaus, Wohngeldantrag, Eigenheim, Wohngeldveränderung, Mietzuschuss, Lastenzuschuss, Wohngelderhöhung,

Modul	Sachverhalt
	Eigentümer, Wohnung, Wohngeldbescheid, Wohngeldangelegenheiten, Wohngeldhöhe, Zahlungsempfänger, Konto
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Zahlung (131)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.04.2020
Fachlich freigegeben durch	FM
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_26.html
Teaser	Ihnen wird das bewilligte Wohngeld als berechtigte Person monatlich im Voraus gezahlt.
Volltext	Das bewilligte Wohngeld wird an die wohngeldberechtigte Person monatlich im Voraus für den Bewilligungszeitraum gezahlt. Hierfür müssen Sie ein Konto bei einem Geldinstitut innerhalb der Europäischen Union angeben, an das das Wohngeld gezahlt werden kann. Sollten Sie ein solches Konto nicht haben, kann das Wohngeld an Ihren Wohnsitz übermittelt werden. Das Wohngeld kann mit schriftlicher Einwilligung z.B. an ein anderes Haushaltsmitglied oder den Vermieter gezahlt werden. Ohne Einwilligung kann die Zahlung z.B. an den Vermieter geleistet werden. Die Zahlungsdaten können Sie Ihrem Wohngeldbescheid entnehmen. Wird das Wohngeld zukünftig nicht an den Wohngeldempfänger gezahlt, erhalten Sie ebenfalls einen Bescheid.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<p>Sie sind verpflichtet ein Konto bei einem Geldinstitut der europäischen Union anzugeben, auf das das Wohngeld überwiesen werden kann. Möchten Sie, dass zukünftig das Wohngeld an den Vermieter oder ein anderes Haushaltsmitglied gezahlt wird, so teilen Sie dies bitte Ihrer Wohngeldstelle mit.</p> <p>Die Wohngeldbehörde entscheidet, ob es im Einzelfall geboten ist, dass das Wohngeld an ein anderes Haushaltsmitglied, an den Empfänger oder die Empfängerin der Miete oder an den Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gezahlt wird.</p> <p>Dies kann entweder mit Ihrer schriftlichen Einwilligung oder wenn dies im Einzelfall geboten ist, auch ohne Ihre Einwilligung erfolgen.</p>
Kosten	<p>Wird das Wohngeld an Ihren Wohnsitz übermittelt, da die Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut der europäischen Union nicht möglich ist, haben Sie die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Die Überweisungskosten werden dann vom Wohngeld abgezogen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Das Ihnen bewilligte Wohngeld wird Ihnen monatlich im Voraus gezahlt.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Wohngeld wird in der Regel vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Haben sich Ihre finanzielle Situation oder Ihre Lebensumstände verbessert bzw. verändert, kann es auch zu einer Verringerung des Wohngeldes kommen. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Verringerung des Wohngeldes führen können, der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld</p>

Modul	Sachverhalt
	zu vermeiden oder aufzudecken, darf die Wohngeldbehörde die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen sog. Datenabgleich überprüfen.
Rechtsbehelf	Widerspruch.
Kurztext	Das bewilligte Wohngeld wird an die wohngeldberechtigte Person monatlich im Voraus für den Bewilligungszeitraum gezahlt. Es kann u.a. an ein anderes Haushaltsmitglied oder den Vermieter gezahlt werden.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die zuständige Wohngeldbehörde. Dies ist die Kreisverwaltung, in großen kreisangehörigen oder kreisfreien Städten die Stadtverwaltung.
Zuständige Stelle	Zuständige Wohngeldbehörde ist die Kreisverwaltung, in großen kreisangehörigen oder kreisfreien Städten die Stadtverwaltung.
Formulare	Das Antragsformular mit Anlage erhalten Sie bei der zuständigen Wohngeldbehörde oder zum Download auf der Website des Ministeriums der Finanzen. https://fm.rlp.de/de/service/vordrucke/ https://fm.rlp.de/de/service/vordrucke/
Ursprungsportal	Wohngeld Zahlung, Housing allowance payment